

Mädchenhandel (Schluss). 3., Die Opfer des Mädchenhandels ; 4., Die Hauptquelle des Mädchenhandels ; 5., Die Bekämpfung des Mädchenhandels

Autor(en): **Ninck, Johannes**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus**

Band (Jahr): **5 (1911)**

Heft 12

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-132526>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Mädchenhandel.

(Schluß.)

3. Die Opfer des Mädchenhandels.

Auf welche Weise geraten unschuldige Mädchen in die Klauen der Mädchenhändler? Diese Frage verdient die aufmerksamste Beachtung jedes Jugendfreundes. Meist wirken innere und äußere Umstände zusammen, also gewisse Eigenschaften, Veranlagungen, Fehler der Mädchen und bestimmte unglückliche sei es dauernde, sei es plötzlich geschaffene Lebenslagen. 1. In einigen Fällen ist die bloße jugendliche Unerfahrenheit, die doch nicht als Fehler zu bezeichnen ist, sondern dem Mädchen als treuherzige Unbefangenheit und naives Vertrauen so hold zu Gesicht steht, zum Verhängnis geworden. 2. In der Mehrzahl der Fälle sind weibliche Eitelkeit und Vergnügungssucht, Dummheit und auf falscher Erziehung beruhende Ziellosigkeit, Leichtgläubigkeit und Leichtsinn die Stricke, in denen die Mädchen von den Händlern gefangen und fortgezogen werden. 3. Häusliche Not, unglückliche Familienverhältnisse, geringer Erwerb, unwürdige oder sehr erschwerte Lebenshaltung sind der Boden, auf welchem die Händler die meisten Opfer finden. 4. Ein erster Fall, ein erster unmoralischer Schritt liefert gar manches vorher brave Mädchen schnell dem Mädchenhandel aus.

Wenige Beispiele aus der Fülle des in den letzten Jahren Bekanntgewordenen mögen diese vier Gruppen von Opfern des Mädchenhandels beleuchten.

1. Vor Aufhebung der öffentlichen Häuser in Zürich kam eines Tages eine junge Dame vom See in die Stadt, um einen bekannten Augenarzt zu konsultieren. Sie ließ sich von einem Dienstmann an das Haus führen, nicht ahnend, daß Dienstmleute sehr häufig mit dem Mädchenhandel im Bunde stehen. Der Dienstmann führte sie an ein hohes Haus dem Doktorhaus schräg gegenüber und schellte. Im selben Augenblick führte der Himmel eine „Freundin junger Mädchen“ des Weges; sie erblickt das Töchterlein aus gutem Hause in der Türnische,

stutzt und fragt: „Zu wem wollen Sie?“ Noch ehe eine Antwort erfolgt, verschwindet der Dienstmann von der Bildfläche, ohne seine Bezahlung abzuwarten. „Um Gotteswillen, Fräulein, wissen Sie auch, vor was vor einem Hause Sie hier stehen? Kommen Sie mit mir, ich führe Sie an den rechten Ort.“ Ohne dieses Dazwischentreten wäre das Mädchen vielleicht nie wieder nach Hause gekommen, sie wäre hinter den Mauern eines Bordells verschwunden und baldigst weiter verschleppt worden.

Vor kurzem trat in London eine junge Ausländerin in einen Laden und sah sich dort bald einer alten Dame gegenüber, welche soeben einem Auto entstiegen war. Als das junge Mädchen bedient war und sich eben wieder nach der Türe wandte, fing die Dame in den weißen Haaren an zu stöhnen und zu klagen, es werde ihr sehr übel. Das Mädchen griff ihr sofort hilfsreich unter die Arme, führte sie zum Auto und half ihr in die Polster. „Ich fühle mich so elend,“ hauchte die Greisin, „würden Sie mich heimbegleiten?“ Das liebe Mädchen fuhr nicht bloß mit, sondern wäre, da die Leiden der Dame sich zu mehren schienen, ihr sogar ins Haus gefolgt, um ihr nahe zu bleiben, wenn nicht auf der Schwelle ein Schutzmann ihr väterlich die Hand auf die Schulter gelegt und sie gewarnt hätte: „don't do that!“ (Tun sie das nicht.) Die Warnung wurde verstanden und befolgt; der Schutzmann erzählte, während die Farbe und das Benehmen der „Dame“ sich auffallend veränderte, daß diese dringend verdächtig sei und gerichtlich verfolgt werde . . . Uebrigens spielt das Auto in neuern Mädchenhandelfällen und Entführungen Ahnungsloser eine immer beängstigendere Rolle.

Im Sommer 1911 machte ein hannoversches Ehepaar, das mit der soeben anmutig herangeblühten Tochter sich in Wiesbaden aufhielt, dort die Bekanntschaft einer französischen Familie, ebenfalls Vater, Mutter, Tochter, liebenswürdige, vornehme Pariser; vier Wochen lang verkehrte man täglich miteinander, die Mädchen schlossen innige Freundschaft: und am Ende des Badeaufenthaltes luden die Franzosen die junge Hannoveranerin aufs freundlichste in ihr Haus ein. In Hamburg übergaben die Eltern ihr Töchterchen der französischen Familie, und dieses reiste voll froher Erwartung mit seinen liebenswürdigen Wirten ab. Eine muntere Karte, die es bei der Ankunft in Paris den Eltern sandte, war das letzte Lebenszeichen, das die Unglücklichen von der geliebten Tochter erhielten. Seither ist die Spur der jungen Dame völlig verloren. Alle Nachforschungen ergaben nichts weiter, als daß es eine Familie des von den Franzosen in Wiesbaden geführten Namens überhaupt nicht gibt. Das schöne junge Mädchen muß raffinierten Mädchenhändlern in die Hände gefallen sein; die „Tochter“ des französischen „Ehepaars“ diente nur als Lockvogel. Ein ganz ähnliches Geschick soll die Tochter einer Schweizer Fabrikantenfamilie im letzten Sommer getroffen haben. Viele Blätter haben davon berichtet. Beide Fälle sind übrigens noch nicht aufge-

klärt, und die vom Schreiber dies angestellten Erkundigungen sind bis zur Stunde resultatlos geblieben.

Solchen Tatsachen gegenüber bleibt uns nichts anderes übrig, als unsere Töchter, zumal wenn sie auf Reisen gehen, gründlich über die lauernden Gefahren aufzuklären — so leid es uns auch tun mag, ihre kindlich reizvolle Unbefangenheit und Vertrauensseligkeit zu zerstören.

2. Unser Mitleid ist mit andern Gefühlen gemischt im Falle der Räte Asmann, der zwanzigjährigen Tochter eines Berliner Goldarbeiters, die im gleichen Sommer 1911 verschwand. Im Juli hatte sie beim Vergnügen einen jungen Mann kennen gelernt, der ebenso fein und gewandt auftrat, als er geheimnisvoll tat. Er prahlte mit seiner vornehmen Abstammung, gab sich für einen Schriftsteller aus, nannte aber nie seinen Namen; er müsse einstweilen diese Vorsicht brauchen, weil er zu anarchistischen Kreisen Beziehungen unterhalte. Immer größeren Einfluß gewann er auf die Betörte, und häufig traf er sich mit ihr hinter dem Rücken ihrer Eltern. Endlich verlobte sich das Paar, auch das ohne Wissen der Eltern, und Entführung wurde verabredet, wie sich alles später aus Briefen ergab. Der junge Mann reiste ab, die Braut sollte ihm folgen; er mußte aber zurückkehren und sie holen, weil sie nicht allein reisen wollte. Jetzt wandten sie sich nach Amerika, und die Ermittlungen der Kriminalpolizei lassen keinen Zweifel über die Verbrechernatur des Entführers. Eitelkeit, Mißachtung der Eltern und vielleicht Sinnlichkeit haben die Beflagenswerte in die Reize des Mädchenhandels geliefert, und hinter den Gittern eines südamerikanischen Bordells werden ihre Angehörigen sie zu suchen haben. — Zu Hunderten schleichen Verführer dieser Art durchs Land, bald Heirat, bald glänzende Stellen und goldene Berge malend: nur zu oft kommen sie mit ihren Prahlereien, Schmeicheleien und Versprechungen bei haltlosen, unzufriedenen, puzsüchtigen jungen Mädchen ans Ziel. Noch leichter geht es auf schriftlichem Wege. Tausendmal wiederholt sich dieselbe Geschichte: Ein Inserat erscheint, mit großen, fetten Worten, mit den lockendsten Anerbietungen; Duzende von Mädchen melden sich, wie die Fliegen auf den Honig hineinfallen; sie werden von einem gewandten Agenten aufgesucht oder zu einer Grandedame in ein Hotel ersten Ranges beschieden, um mit Liebenswürdigkeiten überschüttet und auf die strahlenste Zukunft hingewiesen zu werden. In Wahrheit versteckt sich hinter all diesen Firlefanz stets dasselbe Jammergebüsch: ein Leben im gleißenden Morast irgend eines Bordells. Warum schenken, trotz genugsam wiederholten öffentlichen Warnungen, die Mädchen solchen verführerischen Stimmen immer wieder Gehör? Frage die Eitelkeit und die Heiratslust und die Hoffart, die immer hoch hinaus will, statt untendurch — sie werden's dir sagen. Wer will heute noch Dienstmädchen sein? Stütze, Bonne, Gesellschafterin, Erzieherin klingt schöner. Schreibmaschineklappern ist interessanter als Strümpfes flicken und Suppenkochen. Ist man so für eine ordentliche bürgerliche Stellung und Heirat daheim unbrauchbar, so glaubt

man's der Zeitung und den Agenten gern, daß die Aussichten im Ausland viel größer seien.

In München erließ eine in der Fürstenstraße wohnende Dame Annoncen, in denen „gebildete Mädchen“ als Stütze der Hausfrau ins Ausland gesucht wurden. Eine sich meldende Tochter einer achtbaren Familie wurde von einer angeblichen Gutsbesitzerfrau nach Kairo engagiert, natürlich unter den großartigsten Versprechungen. Ein erfahrener Beamter, der den wahren Sachverhalt ahnte, warnte und warnte; aber das Fräulein reiste nach Kairo. Nach kurzer Zeit traf eine Karte ein, die in den flehentlichsten Ausdrücken um Hilfe bat; ein öffentliches Haus sei das Grab ihrer Unschuld, ihrer Hoffnungen geworden.

Unter Chiffre X. Y. Z. durch Haafenstein und Bogler bot ein Institut für Erzieherinnen in guten Schweizer-Zeitungen manchmal wundervolle Erzieherin- und Bonnestellen nach Oesterreich, Ungarn und der Türkei an. Erkundigungen führten auf die berühmtesten Mädchenhandelsfirmen, welche sich hinter X. Y. Z. versteckten. In der „Neuen Zürcher-Zeitung“ vom 27. Juni 1900 stand die Annonce: „Gute Stelle: Anständige Töchter mit guter Erziehung finden gutbezahlte Stellung in besserem Etablissement in Mailand. Sich brieflich zu wenden an Herrn Caroselli, Hotel St. Gotthard, Zürich, Zimmer 84, bis 29. Juni. Reisevergütung.“ Dieses bessere Etablissement entpuppte sich als eine Schießakademie im Eden-Theater in Mailand, wo die Mädchen von zehn bis zwei Uhr nachts in besonderm Kostüm sich zu unterhalten hatten. Der Vertrag für die Bezahlung war ein Meisterstück von Kniffigkeit und Ausbeutung. 17 wirklich anständige Mädchen, ohne Ahnung ihrer Bestimmung, hatten sich schon gemeldet und wären dieser verbrecherischen Kuppellei zur Beute gefallen, wenn nicht Mitglieder des Sittlichkeitsvereins in Zürich die Herren Caroselli und Genossen hätten verhaften lassen. — Ein Vordellhalter größeren Stils, H... zum Beispiel in Zürich, zugleich Möbeldändler in einem andern Stadtteil, etablierte sich nach Aufhebung der Häuser in einem Vorort und kündigte sich im „Tagesanzeiger“ an als Heiratsvermittlungsbureau, an das man sich mit vollem Vertrauen wenden könne. Seit zehn Jahren habe er schon 2000 vorteilhafte Verheiratungen nach verschiedenen Gegenden vermittelt.

Der Wortlaut der bedenklichsten Inserate ist kurz und harmlos; um so gefährlicher, je besser die Zeitung ist, in der sie veröffentlicht werden: „Schweizer Familienwochenblatt,“ „Daheim,“ „Reichsbote,“ „Basler Nachrichten“ ... Genaue Erkundigungen sind stets unerläßlich.

„Feines, gebildetes Fräulein zu einer ältern Dame gesucht. Gehalt Fr. 50 monatlich; dauernde, angenehme Stelle. Meldungen mit Photographie an ...“

„Angenehme Reisebegleiterin für kinderloses Ehepaar gesucht; wird wie Tochter gehalten. Mehrmonatige Abwesenheit in Italien,

Südfrankreich, Engadin. Gefl. Photographie einsenden nebst Angaben über Alter, Familienverhältnisse zc."

"Günstige Placements für deutsche oder schweizerische Bonnen, Lehrerinnen, Kindergärtnerinnen . . . Warschau."

"Brettquartett, junge Damen, gute Figur gesucht. Offerten U 128, postlagernd Berlin W 15."

Im September 1911 erschien im „Zürcher Tagblatt“ eine Annonce, wonach ein Zahnarzt in Paris eine Gehilfin suchte, die womöglich schon eine ähnliche Stellung bekleidet habe; Photographie zc. sei erwünscht. Auf die Meldung einer jungen hübschen Zürcherin erhielt diese postwendend aus Celerina, Cresta Palace Hotel, einen längern Brief des Inhalts, daß Schreiber dieses ihre Offerte erhalten habe und nun gern bereit sei, sie zu heiraten; er bitte um nähere Mitteilungen und ein baldiges rendez-vous in Chur. Die Sache wurde dem Schweiz. Agenten gegen den Mädchenhandel mitgeteilt und endigte mit der Verhaftung des Mädchenjägers, leider aber nicht mit dessen Bestrafung. Die Neze waren fein gestellt.

3. Den leichtesten Kauf machen die Mädchenhändler dort, wo Unbildung und Armut herrscht; deshalb sind die eigentlichen Länder des Handels Südrußland, Galizien, Polen, Ungarn, Rumänien. In jenen östlichen Gebieten, wo die Mädchen fast ohne Schulung aufwachsen und mit einem täglichen Verdienst von 50 Cts. wohnen, essen und sich kleiden müssen, blüht der Export weißer Menschenware nach Südamerika. Diese meist hübschen, aber in jeder Hinsicht preisgegebenen Geschöpfe sind den kühnsten Vorspiegelungen zugänglich. Kuppelerinnen reisen in den kleinen Städten und Dörfern umher, notieren sich die Adressen lebenslustiger Mädchen, die dann bald „Besuche aus Amerika“ oder ähnliches empfangen und voller Hoffnungen sich mitnehmen lassen, um einen frühen Tod in den Lasterhöhlen von Buenos-Ayres zu finden.

Aber auch bei uns zu Lande machen sich die Agentinnen des Mädchenhandels als vertrauenerweckende Witwen in öffentlichen Anlagen an Kindermädchen, oder an Jahrmärkten, am großen Gemüsemarkt in Zürich als elegant gekleidete Damen an Dienstmädchen, deren Gespräch sie belauscht, gewinnen sie durch Liebenswürdigkeit, haben eine bessere Stelle bereit und führen sie statt aus dem Elend erst recht hinein. Nicht wenige Hausierer und Hausiererinnen sind in den Mädchenhandel verflochten; jedes Haus auf dem Lande absuchend, stoßen sie auf arme, verlassene Mädchen, denen die Landarbeit zu mühsam ist und zu wenig lohnt; oder auf Kinder verkommener Eltern. Im Juni 1899 offerierte eine solche Hausiererin einer Mutter in Zürich 3000 Franken für ihre beiden Töchter. — In einem kleinen Lustkurort des Berner Oberlandes hielt sich eine ältere, fein gekleidete Dame aus Biel auf. Sie durchstreifte alle Morgen die Gegend und wußte bei den Mahlzeiten nicht genug zu rühmen, wie einfach und fleißig die Leute da herum seien. . . . Als nach 14 Tagen ein neuer Kurgast

aus Biel anlangte, reiste die Dame ab. „Wißt ihr, wer diese Frau war? Es ist Mme. G., Bordellbesitzerin, eins der schändlichsten, grausamsten Weiber unter der Sonne, Mädchenhändlerin en gros.“ Allgemeines Entsetzen! Sofort machte man sich auf, um in allen Hütten der Umgegend zu warnen; aber in einigen kam man schon zu spät.

Es ist selbstverständlich, daß ebenso sehr wie soziale Mißstände auch häusliche Zerrüttung, Verwahrlosung der Familie, Trunksucht des Vaters, Härte der Stiefmutter u. a. die Tochter von ihrem Mutterboden zu Hause lösen und zu einer Verpflanzung irgendwohin geneigt machen — also dem Mädchenhandel in die Hände arbeiten.

Vor kurzem machten die Berliner Enthüllungen der früheren Stuttgarter Polizeiaassistentin, Schwester Henriette Arendt, ein trauriges Aufsehen, die einem umfangreichen Kinderhandel auf die Spur gekommen war. Nachdem sie auf Veranlassung der deutschen Gesellschaft für Mutter- und Kinderrecht monatelange Spezialforschungen angestellt, erklärte sie, beweisen zu können, daß in Berlin Kinder zu jeder Preislage von 300 Mark aufwärts bis 10,000 Mark zu den verschiedensten Zwecken, vor allem aber für künftigen Mädchenhandel, nach dem Ausland verkauft würden, ohne daß den Händlern von Behörden Schwierigkeiten bereitet werden. Ein fragwürdiges Ehepaar in einem Vorort von Berlin habe sogar die Konzession erlangt, Kostkinder zu halten; es übernehme solche mit Abfindungssummen von 3000 bis 5000 Mark und lasse sie entweder bald sterben oder verschwinden. Der einzige Erwerb, den diese Leute nachweisen könnten, sei die Herstellung unzüchtiger Postkarten. — Solche Kinderverkäufe sind auch in der Schweiz nicht ohne Beispiel. So suchte im Juli 1909 ein in Frauenfeld dienendes Mädchen durch Zeitungsinserate ihr fünfjähriges uneheliches Kind zu verkaufen. Sie erhielt eine günstige Offerte aus — Genf mit der Bitte um Bericht postlagernd Genf; und höchstwahrscheinlich wäre das Kind dort für den Mädchenhandel aufgezogen worden, wenn sich nicht das Schweizer Nationalkomitee gegen den Mädchenhandel und ein Frauenverein der Sache angenommen hätte. Und was für ein schmerzliches Bild sozialen Elends entrollte sich letztes Jahr in Bern den Besuchern einer an der Zeughausgasse gelegenen Ringeltangelbude! Mit Recht empörte sich jede fühlende Brust ob dem Auftreten eines äußerst anmutigen, bildschönen, kaum mehr als sechs Lenze zählenden Mägdleins, das durch Vorträge sehr zweideutiger Art, die unter keinen Umständen in das Mündchen eines so unschuldigen Kindes gehören, die Anwesenden angenehm zu unterhalten sich bestrebte. Es war wirklich eine Qual anzusehen, wie sich die arme Kleine in dem niedrigen, düstern, von Rauchqualm und Biergestank durchseuchten Lokale mit den allerletzten Kräften ihres zarten Körpers anstrengte, den stetigen „Aufmunterungen“ der kein Erbarmen kennenden, hinter der primitiven Kulisse hörbar kommandierenden Mutter auch nur annähernd gerecht zu werden.

4. Vor allem bringen sittliche Verfehlungen oder Vergewaltigungen oder gar die Folgen eines Fehltrittes, eines Verhältnisses gerade früher unbescholtene Mädchen in solche Verwirrung, ja Scham und Verzweiflung, daß sie leicht zur Auswanderung und zu irgend einem Leben in der Fremde veranlaßt werden können. An den Toren der Gebäranstalten lauern die Vermittlerinnen, nehmen den jungen, betroffenen Müttern das Kind ab, mit dem sie ja doch keine Stelle erhalten können, versprechen gut für das Kind zu sorgen — das sie in Wahrheit einer Engelmacherin übergeben — verpflichten sich, daheim der Tochter während deren Abwesenheit gute Verhältnisse anzubahnen — woran sie natürlich ebenso wenig denken, als an eine Heimkehr der Tochter — und verschleppen dann ohne weitere Schwierigkeit die Mädchen, die ja in solchen Fällen keinem Menschen ihre Pläne anvertrauen und keinerlei Erkundigungen einziehen.

In Deutschland ist häufig der folgende Verlauf beobachtet worden. Eine junge Verkäuferin fängt mit einem Angestellten des Warenhauses ein Verhältnis an. Sobald die Eltern dies entdecken, verlegen sie dem Mädchen ihre freie Zeit, um das Verhältnis zu hindern. Nun läßt sich die in ihrem Stolz beleidigte von ihrem Liebhaber zur Flucht verleiten. Die beiden bilden sich ein, in Paris, London, Kopenhagen, Amsterdam sofort eine geeignete, gutbezahlte Stellung zu erhalten. Bei ihrer mangelhaften Sprachkenntnis und der großen Zahl von Wartenden erfahren sie lauter Enttäuschungen. Ihre wenigen Mittel sind sehr bald aufgebraucht. Vis-à-vis du rien zwingt der Mann das Mädchen, „auf die Straße zu gehen“ und durch Prostitution ihr beider Leben zu erhalten. Will das Mädchen dies nicht, so schreibt sie den Eltern, und diese suchen die Tochter mittels der Nationalkomitees gegen den Mädchenhandel heimzuschaffen. Gibt aber das Mädchen ihrem Zuhälter nach, so ist es dem Mädchenhandel verfallen. Die Mädchenhändler in Amerika haben eigene Angestellte, die weiter nichts zu tun haben, als unschuldige Mädchen mit List oder Gewalt, in Freiheit oder zwischen kerkerhaften Wänden ihrer Ehre zu berauben — hernach, wissen sie, sind die meisten willenlose Opfer des Mädchenhandels, die nicht mehr nach Hause zurück wollen vor Scham und Schande.

In jüngster Zeit sind zwei Romane erschienen, welche von verschiedenen Standpunkten aus, aber in durchaus zutreffender Weise das Los der weißen Sklavinnen wie auch das Treiben der Händler schildern: Elisabeth Schöyen, die weiße Sklavin, des zwanzigsten Jahrhunderts Schmach. Aus dem Norwegischen von Rhea Sternberg. 5. Auflage. Berlin, Verlag Continent. Motto: Wer Zeuge eines Verbrechens ist, ohne dagegen zu protestieren, wird zum Mitschuldigen vor Gott und seinem Gewissen. (Preis Fr. 5.35 geb.) — Sodann das vielgelesene: Der heilige Skarabäus. Roman von Else Jerusalem. 21. Auflage. Berlin, Verlag S. Fischer, 1911. Motto: Auch im zerbrochenen Spiegelglase zeigt sich von unserer Zeit ein Bild. — Im Winter

1910/11 und darauffolgenden Sommer haben sogar die Kinematographen in allen Schweizerstädten das Sensationsdrama „die weiße Sklavin“ gebracht, und eine zweite und dritte Bilderserie folgen lassen. Diese Darstellungen waren leider nur zu wahr, und da sie nichts direkt Anstößiges oder die Lüsternheit Reizendes enthielten, auch von der Preussischen Polizeikontrolle genehmigt worden waren, so sahen sich die Schweizer Sittlichkeitsvereine nicht zum Einschreiten veranlaßt, sondern glaubten eher in diesem Fall einmal an einen Nutzen, an eine warnende, jungen Mädchen die Augen öffnende Wirkung des „Kino“.

Was der Film nicht darstellen kann, das ist der entsetzliche Bucher, der mit den unglücklichen Mädchen getrieben wird. Als vor einigen Jahren zwei Schweizerinnen von Biel nach Mailand verkauft wurden, erhielt jede für die einfache Fahrt 300 Franken Reisespesen aufgeschrieben, das Billet für den mitfahrenden Agenten inbegriffen. Neu angeschaffte Reisekleider wurden mit mehreren hundert Franken berechnet, so daß die Schuldenlast beim Eintritt in das Mailänder Haus 800 Franken betrug. Der nämliche Agent nahm von Mailand zwei Mädchen zurück und bezog wieder 300 Franken von jeder. Bevor die Mädchen eine Reise antreten, müssen sie unterschreiben, daß sie freiwillig gehen — das einzige Schriftliche, das es zwischen ihnen und ihren Würgern gibt — alles andere wird mündlich abgemacht. Die Toilettestücke, der seidene Flitterstaat, all die der Unzucht und Ueppigkeit dienenden Sachen, die sie in ihrem Zimmer vorfinden und stets erneuert erhalten, werden ihnen zu enormen Beträgen angekreidet, so daß sie aus den Schulden gar nicht herauskommen. Dazu kommen die furchtbaren Krankheiten, die Tausende von jungen Menschenleben einem frühen ekelhaften Siedenlager oder Tode ausliefern.

So bleibt dem Mädchen nichts, gar nichts als Schulden und ein zerstörter Leib und eine zerstörte Seele. Ausgeplündert, bis ins Innerste degradiert, nicht mehr Person, sondern Ware, wagt sie kaum mehr ins Leben zurückzukehren, vermag nicht mehr zu wollen; und wird sie herausgezogen oder herausgeworfen — wer nimmt sie noch in Dienst? Sie, die vielleicht Berseuchte, pestatmende, ansteckungsdrohende, sittlich gefährliche? So fällt sie zuletzt der Gemeinde, dem Staate zur Last.

4. Die Hauptquelle des Mädchenhandels.

Die Bekämpfung des Mädchenhandels wäre ziemlich einfach, wenn man seine Hauptquelle verstopfen könnte — das sind die Bordelle. Nun zeigt sich aber, daß manche eifrige Bekämpfer des schändlichen Mädchenhandels ebenso leidenschaftliche Verfechter des Bordellwesens sind, und daß dieselben Staaten, die mit strengen Gesetzen die weißen Sklavenhändler treffen, die Sklaverei selber aufrecht erhalten, die „öffentlichen Häuser“ nach wie vor sanktionieren. Wir müssen hier also einen Augenblick stehen bleiben, uns an den Kopf fassen und

fragen: was wollen wir? Wir müssen das ganze traurige Gebiet der Prostitution ein wenig überblicken, in seinen innern Abgrenzungen erfassen, moralisch und sozialpolitisch beleuchten.

Die Prostitution ist wohl mindestens so alt wie die Ehe. Durch das ganze Altertum war die Ehe ein Kauf und ist es noch heute im Orient. Bei den meisten Völkern also war und ist die Käuflichkeit der jungen Mädchen das Gewöhnliche. Prostitution ist der Kauf auf kurze Zeit behufs steter Abwechslung. 1. Mose 38 kennt die Prostitution als feste Einrichtung; die Ausgrabungen in Egypten, Assyrien, auf Kreta u. a. fördern aber noch ältere Zeugnisse ans Licht. Um die Straße von sich selbst anbietenden Dirnen zu säubern, wurden schon früh Bordelle eingerichtet, die ersten nach der gewöhnlichen Annahme durch Solon. Die Bordellinsassinnen waren natürlich Sklavinnen und Kriegsgefangene. Die alte Form dieser Häuser ist in Pompeji heute wieder zu sehen. Im Mittelalter nahmen die Päpste, die Städte die Verpachtung dieser Freudenhäuser selbst in die Hand, zogen große Einkünfte daraus und veranstalteten üppige Feste darin, beim Empfang von Fürsten und bei vielen andern Anlässen. Infolge des langen Bestandes der Bordelle sehen heute die städtischen Verwaltungen der meisten Länder in der Kasernierung und Reglementierung das beste Mittel, die nun doch einmal unaustilgbare Prostitution zu überwachen, und fast überall bestehen Ausnahmegesetze und Verordnungen für die Prostituierten.

Dem gegenüber wollen die Abolitionisten sowohl die Kasernierung als die Reglementierung abschaffen. Beides ist übrigens sehr wohl von einander zu trennen. Das Reglement besteht darin, daß die der Prostitution überführten oder sich freiwillig anmeldenden Mädchen in die Liste eingeschrieben, regelmäßigen ärztlichen Untersuchungen unterworfen, bei Erkrankungen dem Spital überwiesen und durch bestimmte polizeiliche Vorschriften in ihrem Auftreten beschränkt, von gewissen Straßen ferngehalten, von Theater, Konzerten oder andern Anlässen ausgeschlossen werden. Solche Einrichtungen und Beschränkungen erscheinen im Interesse des öffentlichen Anstandes und der Hygiene als notwendig, zugleich erklärt damit der Staat die Minderwertigkeit der Prostitution gegenüber dem sittlichen Ideal. Unter Kasernierung verstehen wir die weitergehenden polizeilichen Vorschriften, welche die Dirnen zwingen, in bestimmten sog. öffentlichen Häusern oder gar, wie dies vor allem in den Hansestädten geschieht, in ganzen Straßen Haus an Haus, Zimmer für Zimmer Wohnung zu nehmen, wobei gegenüber den Inhabern solcher Häuser die weitestgehende Rücksicht geübt wird. Diese Benutztempel, diese Schandstätten der ungezügelter Fleischeslust und Gewalttat, des gehäuften moralischen Elends und Sklaventums treten gewissermaßen unter staatlichen Schutz, unter gesetzliche Sanktion, ja in den geheiligten öffentlichen Dienst, so daß allen Ernstes schon Bordellbirnen und -Vorsteherinnen die Frage erheben konnten, ob sie nicht Pensionsansprüche an die Staatskasse

hätten, sie seien doch eigentlich Beamte. In diesen konzeffionierten und sanktionierten Unzuchtskasernen liegt offenbar eine Irreleitung des öffentlichen Gewissens, die ich in der bloßen Ueberwachung und polizeilichen Beschränkung der Einzelprostituierten nicht finden kann. Das Bestehen solcher „öffentlichen Häuser“ ist eine Beleidigung ins Gesicht unserer Frauen und Töchter. Daß durch sie die gewerbliche Unzucht nicht vermindert, sondern erst recht vermehrt und groß gezogen wird, haben in den beiden letzten Jahrzehnten die Erfahrungen in Zürich bewiesen; je geringer die Gelegenheit zu Ausschweifungen, desto mehr wird sich auch das Bedürfnis verringern. Und wer glaubt heute noch daran, daß die Volksgesundheit durch die Bordelle, auch bei Verdoppelung der ärztlichen Untersuchungen, geschützt oder gar gebessert wird? Die Zürcher Ziffern der Geschlechtskranken beweisen wiederum das Gegenteil. Es ist nicht wahr, daß die Straßen von Dirnen reingehalten werden, wenn man diesen eigene Häuser baut; je mehr Häuser, desto mehr Dirnen auf der Straße, neben den Häusern. Es ist nicht wahr, daß anständige Mädchen und Kinder vor Verführung und vor Angriffen geschützt sind, wo man in Bordellen die übermächtigen Triebe der Männer gleichsam auf einzelne Opfer der Gesellschaft abzuladen sucht; je mehr Bordelle, desto mächtiger die Triebe und immer unnatürlicher und immer brutaler. Kurz, wer nicht auf dem Boden des krassesten Naturalismus steht, dem werden die Scheingründe für das Bordellwesen in ihr Nichts zerrinnen. Diese Häuser sind recht eigentlich die Brutstätten der Unzucht und Perver- sität unter staatlicher Genehmigung, und es ist zu beklagen, daß die Stadt Calvins trotz wiederholter harter Kämpfe der Bessergeistigten immer noch so zäh an diesem brutalen französischen System festhält. Auch in ein paar andern Schweizerstädten bestehen jene Häuser trotz veränderter Gesetzgebung lustig fort. Hoffentlich wird das neue einheitliche Gesetzbuch den letzten Resten der alten Mißkultur ein Ende machen.

Aus dem Angedeuteten geht unmittelbar hervor, daß durch nichts so wie durch die Bordelle die Notwendigkeit des Mädchenhandels geschaffen wird, d. h. von den Instituten, in welchen unter einem Wirt oder einer Wirtin die Kunden mit Freudenmädchen bedient sein wollen. Die Anzahl der in den einzelnen Bordellen geführten Mädchen schwankt zwischen drei und dreißig. Selten bleiben sie ein Jahr im gleichen Hause; im Durchschnitt ein Vierteljahr; ständiger Wechsel ist nötig — Konsequenz des polygamischen Prinzips. Geht dieser Wechsel als Austausch unter bestimmten Häusern des gleichen Landes vor sich, so entsteht nur ein nationaler Handel. Da jedoch eine Anzahl von Häusern ihren Stolz drein setzen, stets „frische Ware“ zu bieten und auf Grund dessen auch sehr noble Preise von ihren Besuchern zu fordern, so entstehen die internationalen Ringe. Die Beschaffung junger und hübscher oder gar unberührter Mädchen erfordert nämlich weitreichende Verbindungen, planvolle Organisation, kniffige Geriebenheit. Die Händler müssen fortgesetzt orientiert sein, welches Haus Mädchen

braucht und wo die gewünschten zu beschaffen sind. Sie besitzen ein alle zwei Jahre neu erscheinendes Adreßbuch, in dem 1100 Bordelle und 150 mit Mädchenhandel verknüpfte Vergnügungslokale aufgeführt werden. Der Titel dieses auch manchen Reisenden begleitenden Buches lautet: Agence de Publicité, Annonces et Réclames Commerciales. Ancien Cabinet Murier, rue des Martyres 6, Paris, E. Deyber, directeur. Die Häuser werden vornehm als maisons oder salons de société bezeichnet, dites maisons de tolérance und maisons de rendez-vous. Den größten Raum in dem Buch nimmt Paris ein, folgen 307 andere französische Städte, in denen offizielle Bordelle bestehen; sodann Deutschland mit einer einzigen Stadt: Metz, 7 Bordelle; ferner Belgien, Spanien, Niederlande und die Schweiz. Die übrigen europäischen Länder sind nicht erwähnt, wohl weil sie ihren Bedarf an frischer Ware selber decken können, ohne internationale Hilfe. Die wichtigsten Absatzgebiete sind New-York, Rio de Janeiro, Buenos-Ayres, Johannesburg, Colombo, Alexandria, Kairo, Konstantinopel. An allen diesen Plätzen sind schon zahllose Händler gefaßt und bestraft worden, ohne daß der Handel wesentlich abgenommen hätte. Der Verdienst dieser Leute ist zu groß, als daß sie sich durch geringe Strafen abschrecken ließen.

Die Größe ihrer Gewinnsummen läßt sich aus folgendem verbürgten Fall ermesfen. In Chicago wurde das berühmte, französische Händlerpaar Dufour und Frau gefaßt. Man fand bei ihnen 20 junge Mädchen aus den verschiedensten Teilen Europas und Amerikas. Die Dufoursche Lasterhöhle war sowohl Annahmestelle als auch Lieferungsstation für die weitere Umgebung Chicagos. Das saubere Paar wurde gegen eine Kaution von 26,500 Dollar, also 135,000 Franken auf freien Fuß gesetzt. Ohne Bedenken, ließen sie die Summe im Stich und zogen nach Paris. Ihre Bücher ergaben, daß sie im Jahre 1907 102,720 Dollar = 515,000 Franken rund, und in den ersten 5 Monaten 1908 41,000 Dollar = 211,000 Franken rund verdient hatten. Wieviel Tränen sind hinter diesen Geldern zu zählen; und welch eine Unsumme von Fleischeslust und niedrigster Schwelgerei in den Häusern ermöglicht den Händlern den Erwerb solcher Kapitalien in kürzester Zeit! Allein für Berlin mit seinen wohl 50,000 Dirnen hat man den jährlichen Aufwand an Unzuchtsgeldern auf hundert Millionen Mark berechnet.

5. Die Bekämpfung des Mädchenhandels.

Der Leser, der den unsäglich traurigen Darlegungen bis hieher gefolgt ist, wird in seinem gerechten Zorn gegen den Mädchenhandel vielleicht schon selbst einen Feldzugsplan entworfen haben. Drei Dinge werden ihm als unmittelbar geboten erscheinen:

1. Der internationalen Liga der Mädchenhändler muß eine internationale Organisation von Menschenfreunden entgegengestellt wer-

den behufs Einwirkung auf öffentliche Meinung und Gesetzgebung, behufs Verfolgung der Händler und Rettung ihrer Opfer.

2. Die Bordelle müssen überall beseitigt, der Prostitution muß entgegengearbeitet werden.

3. Gewisse soziale Mißstände sind zu heben; die weibliche Jugend aller Klassen ist so zu erziehen und aufzuklären, daß sie dem Mädchenhandel unzugänglich wird.

Nach allen drei Richtungen ist schon viel geschehen.

1. Im Jahre 1899 besuchte der rührige Sekretär der Vigilance Association zu London, Mr. W. A. Coote, die Hauptstädte der größeren europäischen Staaten, um seine mit der Verschleppung von Mädchen gemachten Erfahrungen auszutauschen, Nationalkomiteen zu gründen und eine internationale Bekämpfung des Handels anzubahnen. Noch im gleichen Jahre fand der erste internationale Kongreß der vereinigten Nationalkomiteen und anderer auf das gleiche Ziel gerichteter Vereine in London statt, an welchem Schreiber dieses mit etwa zehn andern Damen und Herren als Vertreter der Schweiz teilnahm. Seitdem sind fast jährlich solche internationalen Konferenzen und Kongresse wiederholt worden, 1900 in Amsterdam, 1902 in Frankfurt a. M., 1904 in Zürich, 1905 in Paris, 1906 in Paris, 1907 in Brüssel, 1909 in Wien und 1910 in Madrid. Am letzteren waren etwa 20 Länder vertreten, und der König empfing persönlich die Abgeordneten am Hof in der lebenswürdigsten Weise.

Wichtiger noch war es, daß 1902 auf Einladung der französischen Regierung ein Kongreß von Staatsmännern in Paris sich ausschließlich mit dem Mädchenhandel befaßte, eine europäische Konvention behufs Verfolgung und Bestrafung der Mädchenhändler abschloß und die Gesetzgebung der einzelnen Länder beeinflusste. Vertreten waren folgende Staaten (nach dem französischen Alphabet geordnet): Deutschland, Oesterreich, Belgien, Brasilien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Ungarn, Italien, Norwegen, Niederlande, Portugal, Rußland, Schweden und die Schweiz. Hier wurde zum ersten Mal der Begriff Mädchenhandel festgesetzt und die Strafwürdigkeit anerkannt, mit folgender einstimmiger Erklärung: „Wer eine Frau oder ein Mädchen zur Befriedigung der Leidenschaften andrer zur Unzucht anwirbt, verschleppt oder entführt, auch wenn die einzelnen Handlungen, welche den Tatbestand ausmachen, in verschiedenen Ländern begangen sind, wird bestraft.“ Allmählich stellte sich heraus, daß diese Definition zu weit gefaßt war, daß vor allem ein Unterschied zu machen sei zwischen jungen Mädchen (minorennen) und alten Sünderinnen, freiwillig Mitgegangenen und irgendwie mit List oder Gewalt Eingefangenen, und daß der Käufer, der bis jetzt meist straflos bleibt, in der gleichen Verdammnis ist wie der Verkäufer. Beide können nicht streng genug bestraft werden. Der Madrider Kongreß hat daher einstimmig den Zusatz zu obiger Definition gewünscht: „oder wer Mädchen gewerbsmäßig in gewinnstüchtiger Absicht der Prostitution

zuführt.“ Mittels dieses Zusatzes können auch die Besitzer öffentlicher Häuser gefaßt werden.

In der Schweiz ist nach dem offiziellen Pariser Kongreß eine eidgenössische Zentralstelle zur Bekämpfung des internationalen Mädchenhandels geschaffen worden. Sie wird von dem Bundesanwalt Kronauer versehen, der auch an den Sitzungen des Schweizer Nationalkomitees teilnimmt; alle Fälle von internationalem Mädchenhandel müssen ihm sofort gemeldet und von ihm energisch verfolgt werden. Zudem sind in Folge jenes Kongresses für unser neues, einheitliches Strafgesetzbuch die folgenden Bestimmungen in Aussicht genommen.

Artikel 130. Mädchenhandel.

§ 1. Wer eine Frauensperson zur Unzucht mit einem andern anwirbt oder verhandelt oder anzuwerben oder zu verhandeln sucht, wird mit Zuchthaus bestraft.

Wer wissentlich an Veranstaltungen mitwirkt, die darauf gerichtet sind, eine Frauensperson andern zur Unzucht zu überliefern, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 2. Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter fünf Jahren: wenn die Frauensperson minderjährig ist; wenn sie die Ehefrau, die Tochter oder Großtochter des Täters ist, oder wenn sie ihm zur Pflege, Obhut oder Aufsicht anvertraut ist; wenn sie der Täter einem Bordell zu überliefern suchte; wenn sie im Ausland der Unzucht überliefert werden sollte; wenn der Täter List, Drohung oder Gewalt gegen eine Person ausgeübt hat.

§ 3. Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus: wenn die Frauensperson unbescholten war und der Unzucht überliefert worden ist.

§ 4. Mit der Freiheitsstrafe kann Buße bis Fr. 10,000 verbunden werden.

Das ist der vielumstrittene § 130. Wird er angenommen, so geht die Schweiz den andern Staaten voran in der Bekämpfung des Mädchenhandels, sie gewährt, was die letzten Kongresse gewünscht, und sie macht zugleich allen öffentlichen Häusern den Garauß.

Auf Anregung des Nationalkomitees hat das Eidg. Postdepartement verfügt, daß Minderjährige postlagernde Briefe nur auf Ermächtigung der Eltern in Empfang nehmen dürfen — da gerade solche Geheimkorrespondenz viele ins Verderben geführt hat.

2. Die verschiedenen europäischen Nationalkomitees, die sich um das internationale Zentralbureau in London scharen, haben sich in den ersten zehn Jahren grundsätzlich des Kampfes gegen die Bordelle enthalten, weil dieser Kampf sofort Uneinigkeit in unsere Reihen getragen und unsere Bestrebungen auch vor den Regierungen gefährdet hätte. Nunmehr aber ist unsere Organisation so erstarbt und das öffentliche Gewissen für den Mädchenhandel so erwacht, daß lauter und lauter auch auf das Bordellwesen als auf die Hauptquelle des

Mädchenhandels hingewiesen und die Abgrabung derselben auf unsere Fahne geschrieben werden darf. Das ist seit Wien 1909 und Madrid 1910 trotz des heftigen Widerspruchs Frankreichs geschehen.

Wir hoffen es zu erleben, daß die Regierungen aller zivilisierten Länder den im Bestehen der „öffentlichen Häuser“ ausgesprochenen Widersinn erkennen und mit diesen Anstalten gründlich brechen. „Der Mädchenhandel steht und fällt mit dem Bordell (Madrid 1910).“

Damit ist freilich die Prostitution nicht aus der Welt geschafft. Sie ist auch gar noch nicht reif zur polizeilichen Bekämpfung. Ihr muß auf ganz anderem Wege entgegengearbeitet werden. Wie viel es an sozialen Mißständen und moralischen Vorurteilen aufzuräumen, im Familien-, Berufs- und Erwerbsleben zu bessern, in Kirche, Schule und Haus mit vereinten Kräften zu pflanzen und zu pflegen gilt, um jene Krebsgeschwulst abzubinden und zu verdrängen, das kann hier nicht weiter ausgeführt werden.

Aber sehr erfreulich ist die Eingabe, welche der Vorstand des Kantonalen Männervereins Zürich zur Hebung der öffentlichen Sittlichkeit und mit ihm 600 andere Vereine der Schweiz, darunter auch die ständige Rechtskommission der schweizerischen Predigergesellschaft, kürzlich an das eidgenössische Justizdepartement gerichtet haben, mit eingehender Besprechung und Würdigung folgender Punkte zuhanden der Expertenkommission für die Ausarbeitung des Schweizer Strafrechts:

1. Das Schutzalter ist auf 18 Jahre festzusetzen. Einen im Vergleich zu den Volljährigen angemessen erhöhten Schutz sollen Achtzehn- bis Zwanzigjährige genießen.

2. Der Begriff „arglistig“ darf nicht als Merkmal des Tatbestandes bei strafbarer Verführung aufgestellt werden.

3. Die Prostitution darf nicht als soziale Notwendigkeit anerkannt werden. Sie ist schädlich und gemeingefährlich. Sie ist insbesondere, soweit sie die Bevölkerung belästigt, sowie in ihren Kundgebungen, zu bestrafen und dementisprechend darf sie vom Strafgesetz weder begünstigt noch erlaubt werden.

Den Kantonen darf das Recht, Bordelle einzuführen und die Prostitution in irgend einer Weise zu regulieren, unter keinem Vorbehalt gestattet werden. Die gewinnstüchtige oder gewerbsmäßige Begünstigung der Prostitution ist in jeder Form strafbar.

4. Die Kuppelei ist in jeder Form zu bestrafen, einschließlich das Vermieten von Wohnräumen zu Zwecken der Kuppelei und der Ausübung der Prostitution.

5. Der Mädchenhandel ist als Delikt an sich strafbar, gleichviel ob er von Bordell zu Bordell geht oder zur Befriedigung Einzelner dient, ob die Angeworbenen ins Inland oder ins Ausland verhandelt werden, ob dieselben volljährig sind und zum Handel ihre Zustimmung geben, oder minderjährig. Auch der Versuch soll strafbar sein. Bei Anwendung von List, Drohung und Gewalt, sowie bei Minderjährigkeit des Opfers soll Strafverschärfung eintreten.

6. Das Vorschubleisten zu unzüchtigen Handlungen, sowie das Verbreiten von unzüchtigen Bildern und Schriften und das Vorführen unzüchtiger Darstellungen sind zu verbieten.

7. Rückfälle der Verbrecher gegen die Sittlichkeit ziehen in jedem Falle Strafverschärfung nach sich ohne Rücksicht auf das Strafmaß der Vorvergehen.

8. Bei allen Sittlichkeitsverbrechen soll mit der Strafe in der Regel der Entzug der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und der vormundschaftlichen Gewalt verbunden sein.

9. Das Recht der Persönlichkeit ist höher zu werten als die Sache. Das Strafmaß für Sittlichkeitsverbrechen ist demnach höher anzulegen als für Eigentumsverbrechen.

10. Durch zweckmäßige Einschränkungen der Pflicht des ärztlichen Berufsgeheimnisses soll eine weitgehende Fürsorge gegen die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten ermöglicht werden.

3. Was kann der Einzelne tun? Er kann: Unterstützen die Vereine zum Schutz der Jugend, zum Kampf gegen Unsittlichkeit und Mädchenhandel. Durch Beitritt und Darreichung besonderer Mittel, durch Meldung von Fällen, durch rechtzeitige Anrufung ihrer Hilfe und Vermittlung. Der Schweizer Agent gegen den Mädchenhandel, zugleich Sekretär der Zürcher Sittlichkeitsvereine, ist ein früherer kantonal Detektiv, Herr A. Spörri, Zeugwartgasse 2; er hat in den fünf Jahren seiner Tätigkeit 148 verschiedene Fälle von Mädchenhandel oder Versuch desselben zu behandeln und verfolgen gehabt und manches Mädchen aus drohenden Schlingen gerettet. Präsident des Schweiz. Nationalkomitees ist jetzt Herr A. de Meuron, in Genf, zugleich Präsident der *fédération abolitionniste*. Sekretär ist der Schreiber dieses in Winterthur. Alle diese sind stets zu helfen bereit.

Hinwirken auf eine energische Gesetzgebung, vor allem auf Durchbringen des oben angeführten § 130 im neuen Strafgesetzbuch; sowie auf saubere Hände und wachsame Augen der Polizei.

Warnen vor unbedachtem Bezug nach den Städten, wo die Versuchung lauert und die Verführer und Seelenverkäufer ihre Opfer nur zu schnell umgarnen. Dies geschieht oft schon in der Eisenbahn oder auf dem Bahnhof. Aber die Helferinnen der Bahnhofsmission, die an jeder größeren Station postiert und an dem in der Hand getragenen roten Buch oder an einem Abzeichen kenntlich sind, dienen jedermann freundlichst und umsonst; sind auch stets bereit, verdächtige Anzeigen entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

Warnen vor allerlei fremden Leuten, seien es elegante Herren, seien es die liebenswürdigsten Damen, die oft unter der gleißendsten Maske und den glänzendsten Versprechungen, mit List und Gewalt, drauf aus sind, ihre Opfer der Schande und Sklaverei zuzuführen. Erkundigungen auf der Reise sollen junge Mädchen nur bei den Bahn- und Polizeiangestellten und den Bahnhofagentinnen einziehen.

Warnen vor unbekannten und irgend fraglichen Mietbureaus. Man verweise vielmehr an die gemeinnützigen, kirchlichen und humanitären Stellenvermittlungen.

Warnen vor Annahme einer Stelle in größere Entfernung oder ins Ausland ohne genaueste Erkundigung. Solche Erkundigung vermittelt jeder Geistliche, jedes Mitglied eines Frauenvereins, insbesondere die Freundinnen junger Mädchen und Heime für die Mädchen, deren Adressen in jedem Bahnwagen angeschlagen sind.

Warnen vor Berufsarten, deren sittlichen Gefahren die wenigsten gewachsen sind und die oft als Deckmantel zur Anwerbung für das Laster dienen: Kellnerin, Tänzerin, Sängerin, Ladnerin in

Zigarrenhandlungen und Trinkhallen, Mitglied einer Musikkapelle oder herumziehenden Truppe u. a.

Hinweisen auf alle Veranstaltungen zum Schutze, Beratung und Förderung der Frauenwelt: Heime für Dienst- und Fabrikmädchen, für Handelsangestellte und Alleinstehende oder Alleinreisende, Bahnhof- und Stadtmision, Jungfrauenvereine aller Art, die Organisation der Freundinnen zc. Zur Hinweisung muß die persönliche Vermittlung und Anknüpfung kommen.

Hinwirken bei der weiblichen wie der männlichen Jugend auf die rechten sittlichen Grundsätze und gesunde Anschauungen von der Ehe, von der Arbeit, vom Dienen und Verdienen, von Zucht und Unterordnung.

Selbst eintreten mit Freundlichkeit, Mut und Zähigkeit, wo es gilt, ein Menschenkind vor den Fallen der Seelenverkäufer und Mädchenhändler zu bewahren. Auf der Reise, im Bahn- oder Postwagen, in den Bahnhöfen oder den Straßen der Großstadt, in den Vergnügungslokalen oder Festveranstaltungen die Augen offen halten.

Selbst beitragen, daß der öffentliche Anstand, die öffentliche Sittlichkeit sich heben, daß das männliche Geschlecht dem weiblichen ritterlich, hilfreich, zuvorkommend begegne, daß jeder sich für zu gut halte, auch nur von ferne zum zeitlichen und ewigen Verderben eines Mädchens beizutragen.

Einwirken auf die Presse; sie bitten, nicht so viel dubiose Artikel und Inserate aufzunehmen, wenn auch unter harmlosem Gewande.*) Aufklärende Artikel einsenden. Die unsittliche Literatur überwachen und bekämpfen. Die Schaustellungen in den Läden im Auge behalten. Die Lektüre der jungen Leute beeinflussen . . .

Wir könnten noch fortfahren mit Forderungen. Dem Einsichtigen und für wahre Humanität im Sinne Jesu entflammten Leser genügen die vorgeführten nackten Tatsachen, um seinem Handeln die rechten Wege und vielleicht „neue Wege“ anzuweisen. Johannes Nind.

*) Die einzige Nr. 503 des „Bund“ vom 25. Oktober 1911 enthält nicht weniger als 18 Annoncen von Hebammen, welche sich für private Entbindungen empfehlen mit absoluter Verschwiegenheit und ohne Heimbericht. Auf Genf entfallen 12, auf die übrige Schweiz 3, auf Savoyen und Frankreich 3 von diesen Reklamen. Solche Inserate und Hebammeninstitute dürften einmal gründlicher untersucht werden!

In der Presse jeder Großstadt finden sich täglich Selbstangebote feiler Weiber zu Duzenden; darunter so auffallende wie die folgenden (sämtliche vom Budapester Menschenmarkt):

„Sehr geschickte, junge, molette Frau massiert in ihrer Wohnung. Börösmarthgasse 13, II., 10, Stiegenhaus.“

„Suche die Bekanntschaft eines Kirchenfürsten. Bin Witwe mittleren Alters, hübsch, distinguierte Dame von tadellosem Lebenswandel. Anträge unter ‚Seelische Verwandtschaft 38‘ erbeten.“

„Suche die protegierende Bekanntschaft des Sekretärs oder Direktors eines Mädchenerziehungsinstitutes. Briefe unter ‚Blonde Puppe‘ erbeten.“
